

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der

Papierverarbeitenden Industrie Österreichs

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

(Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung)

andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der für den Fachverband PPV geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

- 1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist **um 2,2 %** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Februargehalt 2011. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.
- 2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2011 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

- 3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2011 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- 4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

- 1) Die ab 1. März 2011 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- 2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2011 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Einmalzahlung

Alle Betriebe, deren Betriebsergebnis in EURO (EBIT) größer als 2009 und jedenfalls positiv ist, bezahlen ihren Arbeitnehmern mit der Maiauszahlung einmalig EURO 50,-; ebenfalls jene Unternehmen, die ihr Ergebnis intern der Belegschaftsvertretung nicht offenlegen. Die interne Offenlegung des Betriebsergebnisses gegenüber der Belegschaftsvertretung erfolgt durch den Dienstgeber bis spätestens 30. April 2011.

Für vom Kalenderjahr abweichende Abrechnungsperioden ist das Geschäftsjahr 2008/2009 versus 2009/2010 heranzuziehen.

Anspruchsberechtigt sind jene ArbeitnehmerInnen, die bei monatlicher Lohnzahlung am 1. März 2011 bzw. bei wöchentlicher Lohnzahlung am 28. Februar 2011 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen. Dies gilt nicht für ArbeitnehmerInnen, die bei monatlicher Lohnzahlung am 1. März 2011 bzw. bei wöchentlicher Lohnzahlung am 28. Februar 2011 eintreten und deren Arbeitsverhältnis in der Probezeit gelöst wird. Teilzeitbeschäftigten gebührt der ihrer jeweiligen Normalarbeitszeit entsprechende aliquote Teil.

V. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

VI. Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

| | Tabelle I | Tabelle II |
|-------------|-----------|------------|
| 1. Lehrjahr | 509,62 | 675,82 |
| 2. Lehrjahr | 675,82 | 907,89 |
| 3. Lehrjahr | 907,89 | 1.129,29 |
| 4. Lehrjahr | 1.220,27 | 1.312,63 |

Vorlehre (§ 18 lit. d): 585,75

VII. Kilometergeld

In § 2 Abs. 3 des Zusatzkollektivvertrages über die Verrechnung von Kilometergeld für Personenkraftwagen werden die Beträge wie folgt erhöht:

| | |
|---------------|---------|
| bis 15.000 km | € 0,420 |
| darüber | € 0,398 |

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2011 in Kraft.

Wien, am 26. Jänner 2011

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Franz Bittner

Christian Schuster